

## GARANTIEERKLÄRUNG

(Version 1.00 / Stand: August 2020)

### System bestehend aus IBC AeroFix / IBC TopFix 200 Montagesystemen und IBC MonoSol / IBC PolySol Solarmodulen.

#### Garantiegeber:

IBC SOLAR AG  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein  
Tel. +49 (0)9573/ 92 24 0  
Fax +49 (0)9573/ 92 24 111

im Nachfolgenden „IBC“ genannt.

#### A. Allgemeine Garantiebedingungen

##### Garantieberechtigter

IBC gibt dem Endkunden (nachfolgend „Kunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die das System bestehend aus IBC AeroFix und IBC TopFix 200 sowie IBC MonoSol und IBC PolySol Solarmodulen („System“) jeweils eine nicht übertragbare Garantie. Kunde ist hierbei die natürliche oder juristische Person, die das System zum Zweck der Eigennutzung von einem Installateur oder Verkäufer erstmalig erwirbt, der seinerseits das System direkt von IBC erworben hat.

##### Garantiefrist

Die von IBC dem Kunden gegebene Garantien für die im Systemkomponenten beträgt jeweils 15 Jahre („Garantiefrist“) und beginnt jeweils mit dem Datum der vom Installateur oder Verkäufer gegenüber dem ersten Kunden erteilten Rechnung. Die Garantiefrist beginnt spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Auslieferung durch IBC an dessen Käufer.

##### Geltungsbereich

Gültig innerhalb der EU, Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidjan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Weißrussland sowie Japan.

##### Geltendmachung von Garantieansprüchen

Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen als System sind, dass:

- die einzelnen Komponenten des Systems auf derselben Rechnungen bzw. derselben Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Andernfalls sind ausschließlich die jeweiligen Produkt- oder Leistungsgarantien der Einzelkomponenten anwendbar; und
- der Kunde die Systemkomponenten unter <http://www.ibc-solar.de> oder <http://www.ibc-solar.com> innerhalb von 3 Monaten nach Kauf registriert.

Andernfalls gelten die jeweiligen Garantiebedingungen der Einzelkomponenten.

Ansprüche aus der Garantie hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung des Garantiefalls, spätestens aber drei Monate, nachdem er von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die seinen Garantieanspruch begründen oder er diese Kenntnis infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat, unter Vorlage der Registrierungsnummer sowie der Planungsunterlagen des Systems mit Standsicherheitsnachweis (z.B. PV Manager Planungsdatei oder alternative Statik Berechnung) gegenüber dem Verkäufer oder dem Installateur des Systems geltend zu machen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, so ist IBC SOLAR berechtigt, die Geltendmachung von Ansprüchen zurückzuweisen. Existiert der Verkäufer oder Installateur nicht mehr, beispielsweise aufgrund von Geschäftsaufgabe oder Insolvenz, oder ist dem Kunden der Verkäufer oder Installateur unbekannt, so kann sich der Garantieberechtigte direkt an IBC SOLAR wenden.

Diese Garantieerklärung ist eine freiwillige Leistung der IBC SOLAR. Über die vorstehenden Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Erbringung von Garantieleistungen begründet weder eine neue noch eine Verlängerung bestehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche noch Ansprüche aus dieser Garantieerklärung.

#### **Mittelbare Folgeschäden**

Ein Garantiefall liegt auch dann vor, wenn der Mangel des Halterungssystems für einen Schaden am Modul ursächlich ist, oder ein Mangel des Moduls für einen Schaden an der Halterung. Sonstige mittelbare Schäden sind von dieser Garantie nicht umfasst.

#### **Anwendbares Recht**

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie sind die Gerichte von Coburg.

## **B. Spezifische Garantiebedingungen der im System verwendeten Montagesysteme IBC AeroFix / IBC TopFix 200**

#### **Produktgarantie**

IBC garantiert dem Kunden für die Dauer der Garantiefrist, dass die im System verwendeten Montagesysteme IBC AeroFix und IBC TopFix 200 frei von Materialfehlern sind. Für Dicht- und Kunststoffmaterialien wird keine wie auch immer geartete Garantieerklärung abgegeben.

Dabei wird die Garantie nur bei Einhaltung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Es liegt eine fachgerechte Dimensionierung, Installation und Wartung der Montagesysteme IBC AeroFix oder IBC TopFix 200 nach der im Zeitpunkt der Erstinstallation jeweils aktuellen Version der Montageanleitung vor und die Installation der Montagesysteme IBC AeroFix oder IBC TopFix 200 erfolgte zu deren bestimmungsgemäßer Verwendung;
2. alle jeweils gültigen Normen (vor allem EN 1991), Verordnungen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik wurden bei der Dimensionierung, Installation und Wartung des IBC AeroFix und IBC TopFix 200 beachtet und eingehalten;
3. es liegt kein Fall unsachgemäßen Transports oder Verpackung der Montagesysteme IBC AeroFix oder IBC TopFix 200 vor oder Schäden, die durch Vandalismus, Tiere, höhere Gewalt (insbesondere Aufruhr, Unruhen, Krieg, Erdbeben, Überschwemmung), Überspannung, Brand oder Explosion entstanden sind;
4. es wurden jeweils nur die mit dem IBC AeroFix und IBC TopFix 200 gelieferten Komponenten verwendet;

5. die Montagesysteme IBC AeroFix und IBC TopFix 200 wurden jeweils nicht verändert, umgebaut oder erweitert;
6. Verwendung der Montagesysteme IBC AeroFix und IBC TopFix 200 innerhalb:
  - Korrosivitätskategorien C1-C3 (gemäß EN ISO 12944-2)
  - Umgebungstemperaturen von -30° bis +50° Celsius.

**Garantiefall**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn innerhalb der Garantiefrist ein Materialfehler auftritt, der nicht auf

- Frostschäden durch Wassereintritt in Teile der Montagesysteme IBC AeroFix oder IBC TopFix 200 und / oder des Modulrahmens;
- Brand, Blitzschlag und ähnliche Naturereignisse; oder
- thermischen Verformungen beruht.

Reine optische Mängel (z.B. Verfärbungen oder oberflächliche Korrosion), die weder die Funktionalität noch die Sicherheit der Montagesysteme IBC AeroFix oder IBC TopFix 200 beeinträchtigen, stellen ebenfalls keinen Garantiefall dar.

**Garantieleistung**

Liegt ein Garantiefall von Komponenten des Halterungssystems vor, kann IBC nach seiner Wahl dem Kunden entweder eine mangelfreie Halterung liefern, diese reparieren oder den Zeitwert ersetzen. Die zum Zwecke der Erbringung der Garantieleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ein- oder Ausbaus, der Neuinstallation sowie Transport-, Wege und Arbeitskosten werden von IBC nicht getragen und nicht erstattet. Sonstige Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, gegen IBC sind ausgeschlossen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Verkäufer werden jedoch durch diese Garantien nicht berührt.

Für die im System erworbenen PV-Module gelten die unter C. stehenden spezifischen Garantiebedingungen.

**C. Spezifische Garantiebedingungen der im System verwendeten Photovoltaikmodule****Produktgarantie**

IBC SOLAR gibt eine **Produktgarantie** auf die Qualität des Materials und der Verarbeitung des Moduls.

Tritt innerhalb der ersten 15 Jahre ein auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführender Defekt auf, der die Funktionsfähigkeit des Moduls mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt und nicht zugleich Ansprüche aus der Leistungsgarantie begründen (**Produktgarantiefall**), wird IBC SOLAR diesen Produktgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beseitigen.

**Leistungsgarantie**

IBC SOLAR gewährt neben der Produktgarantie auch eine Garantie auf die Leistung des Moduls (**Leistungsgarantie**).

IBC SOLAR garantiert, dass die tatsächliche Leistung des Moduls zum Zeitpunkt der Auslieferung mindestens 97,5% der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung beträgt. Danach wird sie im Zeitraum von 25 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,7% der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung abnehmen, so dass mit Ablauf des 25. Betriebsjahres das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 80,0 % der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung aufweist. Im Falle der Unterschreitung der tatsächlichen Modulleistung gegenüber den vorgenannten Schwellenwerten (**Leistungsgarantiefall**) wird IBC SOLAR diesen Leistungsgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgleichen.

Die tatsächliche Leistung des Moduls ist zur Verifizierung eines etwaigen Leistungsgarantiefalles unter Standard-Testbedingungen (STC), das heißt bei einem Lichtspektrum von AM 1,5, einer Einstrahlung von 1000 W/m<sup>2</sup> und einer Zelltemperatur von 25°C, gemäß IEC 60904 zu bestimmen. Die maßgebliche Leistungsmessung erfolgt durch

## Kombi-Garantie

ein anerkanntes Messinstitut oder durch eigene Messung der IBC SOLAR, Die Bewertung von Messtoleranzen erfolgt gemäß EN 50380.

### Garantieleistung

Die Garantieverfüllung kann erfolgen durch:

- Reparatur,
- Lieferung zusätzlicher Module für den Fall der Leistungsgarantie,
- Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, der sich nach einer erwarteten Nutzungsdauer von 25 Jahren des ursprünglichen, den Garantiefall begründenden, Moduls bemisst oder
- Erstattung des Kaufpreises, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, der sich nach einer erwarteten Nutzungsdauer von 25 Jahren des ursprünglichen, den Garantiefall begründenden, Moduls bemisst, oder
- Erstattung der Differenz zwischen garantierter und tatsächlicher Leistung des Moduls durch Zahlung eines Betrages in Höhe dieser Leistungsdifferenz. Der Betrag ermittelt sich anhand des zum Zeitpunkt der Zugangs der Geltendmachung des Garantiefalls gültigen kWp-Preise für Module.
- Ersatzlieferung. In diesem Fall wird IBC SOLAR während des Zeitraums der Produktgarantie baugleiche Module zur Verfügung stellen.

### Ausschluss von Garantieleistungen

Die Module wurden gemäß IEC 61215 bei gemäßigter Klimazone getestet. Beeinträchtigungen des Moduls in Folge des Einsatz des Moduls in einer anderen als der gemäßigten Klimazone führen zum Ausschluss der Garantie.

Garantieleistungen sind ausgeschlossen:

- Die Garantien gelten nicht für Module, die auf „Off-Shore“-Systemen installiert sind oder nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind (z. B. auf Bojen, Schiffen, Fahrzeuge o. ä.).
- Wenn die Module in einer Art und Weise eingesetzt wurden, so dass Schutzrechte von IBC SOLAR oder einem Dritten verletzt wurden/werden (z.B. Patentrechte, Namensrechte)
- Wenn die Typen- oder Seriennummer geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden;
- Wenn die Installation nicht entsprechend der zum Zeitpunkt der Installation gültigen Installationsanleitung erfolgt ist;
- Wenn Mängel vorliegen, die vom Endkunden oder von Dritten, insbesondere dem Installateur, verursacht worden sind, insbesondere durch nicht fachgerechte Montage oder Inbetriebnahme, Kombination mit ungeeigneten Komponenten oder nicht sachgerechte Bedienung oder Gebrauch;
- Wenn Reparaturen oder Veränderungen vorgenommen worden sind, die nicht durch IBC SOLAR selbst durchgeführt oder autorisiert wurden, es sei denn, dass diese Reparaturen oder Veränderungen die Funktions- oder Leistungsfähigkeit des Moduls nicht beeinträchtigt hat;

## Kombi-Garantie

- Wenn Mängel vorliegen, die auf höhere Gewalt, insbesondere Blitzschlag, Überspannung, Hochwasser, Feuer, Ungeziefer, Bruchschäden sowie auf andere Ereignisse zurückzuführen sind, auf die IBC SOLAR keinen Einfluss hat. Das Modul wurde einer nicht zugelassenen Spannung oder Stromstößen oder anderen anormalen Umgebungsbedingungen ausgesetzt (z.B. saurer Regen, Salz, Ruß oder ähnlichen Umweltverschmutzungen);

Folgende Umstände begründen keinen Garantiefall und sind von Garantieleistungen ausgeschlossen: Verfärbungen infolge Schimmel, Oxidation sowie Korrosion des Moduls.

Jegliche Änderungen in der Erscheinung des Moduls (einschließlich, aber nicht ausschließlich Kratzer, Flecken, Ruß oder Schimmel) oder jegliche andere Veränderung des Moduls, die nach Übergabe an den Endkunden erfolgte, führen zum Ausschluss der Garantie und der Garantieleistungen. Glasbruch ist kein Garantiefall und führt zu keinen Garantieleistungen, es sei denn der Glasbruch ist auf Umstände zurückzuführen, die ausschließlich im Modul begründet sind. Normaler Verschleiß, insbesondere die gebrauchsbedingte normale Abnutzung des Moduls, stellt keinen Produktgarantiefall dar:

Das Modul war mindestens einer der folgenden Umständen ausgesetzt: extreme thermische Einflüsse oder extreme Umweltbedingungen oder einem schnellen Wechsel dieser, chemische Beeinflussung oder andere Umstände außerhalb der Einflussmöglichkeit von IBC SOLAR ausgesetzt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Udo Möhrstedt', written over a horizontal line.

Udo Möhrstedt  
CEO – IBC SOLAR AG